

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15. Februar 2002

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 6 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 15. Februar 2002 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.2001 und 30.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Klingelbach erhebt für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen (Sitzgelegenheiten, Tische, Eisengrill und Toilettenanlagen) Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt	
für die einmalige Benutzung	20 €
für die Benutzung an einem Wochenende	40 €
zuzüglich Nebenkosten für Wasser (pauschal)	15 €
Strom je kwh	0,45 €

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Bei der Anmietung der Grillhütte wird eine Schutzgebühr (Kaution) von 50,00 € erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßem Verlassen des Benutzungsobjektes (Herstellen des Übernahmestandes) wieder zurückgezahlt wird. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter.

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der in § 1 genannten Anlage. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

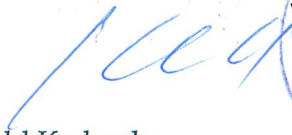
Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Klingelbach zu entrichten. Der Nachweis über die Einzahlung ist dem Ortsbürgermeister vor Benutzung der Grillhütte vorzulegen. Die Gebühren werden fällig mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung nach dieser Satzung.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.1988 außer Kraft.

Klingelbach , 15. Februar 2002

Ortsgemeinde Klingelbach



Arnold Kadesch
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Feb. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 9 am 28. Feb. 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01. Jan. 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. März 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

